

(Kinder- und Jugend-)

Präventions- und Schutzkonzept der ISV

Inhaltsverzeichnis	
1 Zielsetzung und Leitbild	1
2 Definition (sexualisierte) Gewalt.....	1
3 Signale und Anzeichen für erlebte (sexualisierte) Gewalt	1
4 Die Säulen der ISV zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt	2
4.1 Benennung von Ansprechpartner*innen	2
4.2 Risikoanalyse	2
4.3 Voraussetzung zur Einstellung	2
4.3.1 Ehrenkodex der ISV.....	3
4.3.2 Erweitertes Führungszeugnis	3
4.3.3 Einstellungsgespräche	3
4.4 Fortbildung und Kooperation mit Fachberatungsstellen	4
4.5 Partizipation	4
4.6 Präventionsangebote	4
4.7 Informationen an die Hand geben	4
4.7.1 Ablaufplan für Beschwerdeverfahren	5
4.7.2 Notfallplan	6
4.7.3 Beratungsstellen	7
Anlage: Grundlagen des Schutzkonzeptes	8

1 Zielsetzung und Leitbild

Die ISV nimmt sich innerhalb ihres gesellschaftlichen Auftrags Themen wie Diversität, Integration und Inklusion an. Jeder Mensch, unabhängig von seinen intersektionalen Vielfalts-Merkmalen (wie Herkunft, Alter, Geschlecht, Sexuelle Orientierung, phys./psych. Einschränkungen etc.) ist ausdrücklich mitgemeint.

Die ISV positioniert sich klar gegen (sexualisierte) Gewalt und kommuniziert dieses auf allen Ebenen. Das Leitbild lautet: „Die ISV steht für Gewaltfreiheit, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist“.

2 Unsere Definition von Gewalt

Gewalt sind alle Verhaltensweisen, die Menschen- und Grundrechte verletzen. Beispielhaft dafür sind das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit sowie auf Schutz des Eigentums. Die Würde des Menschen ist unantastbar.

Deswegen schließen wir ausdrücklich psychische und sexuelle Gewalt sowie Beleidigungen, Ausgrenzungen und Diskriminierungen mit ein.

Die ISV schlägt folgende Grundlage zur Sensibilisierung vor:

1. „Gewalt ist alles, was Menschen gegen ihren Willen körperlich oder seelisch verletzt.“
2. Die Würde des Menschen ist unantastbar und dementsprechend gelten die Menschenrechte.
3. Umkleiden, Toiletten, Duschen und andere schwierig einsehbare Räume erfordern besonderes Augenmerk.
4. Wo immer möglich, soll das Vier-Augen-Prinzip Anwendung finden.
5. Vereinsfahrten werden von mind. zwei Verantwortlichen (geschlechterdifferent) betreut.

3 Signale und Anzeichen von (sexualisierter) Gefährdung

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Striemen, Blutergüsse etc.)
- Anzeichen von deutlicher Vernachlässigung (z.B. Körperhygiene, Kleidung, Ernährung)
- Äußerungen eines Kindes, nicht nach Hause zu wollen (stark verängstigtes Verhalten)
- Kind/Jugendliche(r) wirkt in seinem Verhalten berauscht/eingeschränkt durch möglichen Einfluss von missbräuchlicher Einnahme von Medikamenten/Drogen/Alkohol
- nicht altersgerechte (sexualisierte) gewalthaltige Äußerungen/Übergriffe
- Psychische Auffälligkeiten (Veränderungen) besonderen Ausmaßes

Weitere Beispiele: [Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung](#)

4 Die Säulen der ISV zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt

Weil (sexualisierte) Gewalt vielfältige Erscheinungsformen hat, sowie auf allen Ebenen (unter/durch Spieler*innen, Trainer-Team, Familie etc.) stattfindet, steht das Konzept der ISV auf mehreren Säulen.

4.1 Benennung von Ansprechpartner*innen

Die ISV benennt als Ansprechpartner*innen Stefanie Klaus, Sara Windoffer, die Jugendleiter*innen (Volker Kleine-Schimmöller und Elisabeth Klein) und den Vorsitzenden Till Wienke. Sie stehen für alle Fragen (zu diesem Thema) der Vereinsmitglieder, Trainer/-innen und Betreuer/-innen sowie der Kinder und Jugendlichen und deren Angehörigen zur Verfügung. Die Anfragen bleiben anonym und werden nicht ohne das Einverständnis der kontaktierenden Person weitergegeben. Die Ansprechpartner sind das Verbindungsglied zwischen den betroffenen Personen oder den Personen, die einen Verdachtsfall feststellen und dem Vereinsvorstand.

4.2 Risikoanalyse im Vereinssport

Die ISV verpflichtet sich regelmäßig, mindestens alle 1-2 Jahre eine Risikoanalyse unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen innerhalb der ISV vorzunehmen. Dazu können sowohl die Jugendversammlungen genutzt werden als auch digitale Befragungen.

4.3 Voraussetzung zur Einstellung von Menschen für die Vereinsarbeit

Die Arbeit in einem Sportverein wird zum Großteil ehrenamtlich ausgeführt. Sportvereine sind auf dieses ehrenamtliche Engagement angewiesen, vor allem im Bereich des Kinder- und Jugendsports. Meist wird jedoch aufgrund dessen kein standardisiertes Bewerbungsverfahren durchgeführt. In vielen Fällen werden die Aufgaben bei der ISV von jungen Menschen übernommen, die selbst schon jahrelang im Verein als Spieler*in aktiv sind. Dadurch sind sie den Vorstandsmitgliedern persönlich bekannt und werden durch diese direkt auf ein Engagement angesprochen.

Bevor eine solche Ansprache erfolgt, wird im Jugendausschuss über die mögliche Eignung der Personen gesprochen. Voraussetzung für ein Engagement ist vereinsseits grundsätzlich eine jahrelange tadellose Führung der befragten jungen Menschen in ihren Mannschaften.

4.3.1 Ehrenkodex der ISV

Alle Mitarbeiter*innen, Trainer*innen, Betreuer*innen und Spieler*innen des Vereins erhalten und unterzeichnen den Ehrenkodex der ISV. Mit der Unterschrift des Ehrenkodex verpflichten sie sich grundsätzlich, insbesondere in ihrer Funktion für den Verein, sich für die Einhaltung ethischer und moralischer Grundsätze von Kindern und Jugendlichen einzusetzen.

[Ehrenkodex der ISV](#)

4.3.2 Erweitertes Führungszeugnis in der ISV

Das erweiterte Führungszeugnis wird regelmäßig, spätestens alle 5 Jahre, vorgelegt. Bei der Vorlage soll das Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein. Das Original wird nach Möglichkeit durch externe Vertrauenspersonen (Stand 2023: Ruth Schimmöller und Stefanie Klaus) eingesehen und die Einsichtnahme dokumentiert.

Beantragt wird das Führungszeugnis gegen Vorlage des Personalausweises bei der Stadt Ibbenbüren und wird postalisch an die private Adresse der Antragsteller*innen gesandt. Die ISV legt ein Anschreiben bei, dass die betreffende Person im kinder- und jugendnahen Bereich tätig ist, wodurch den Antragsteller*innen keine Kosten entstehen.

Alle 5 Jahre soll eine Informations-Veranstaltung zu dem Thema "Führungszeugnis" angeboten werden, um die Bedeutung für die betroffenen Personen zu (er)klären.

4.3.3 Einstellungsgespräche – Gespräche mit potenziellen neuen Trainer*innen

Nur in seltenen Fällen bewerben sich externe Trainer*innen beim Verein, bisweilen werden auch externe Trainer*innen angesprochen, wenn eine besondere sportliche Qualifikation erforderlich ist. In solchen Fällen ist es Aufgabe des Jugendausschusses, im Vorfeld möglichst viel über die/den neuen Bewerber/-in herauszufinden. Die Jugendleiter*innen der einzelnen Sportarten sind hier ebenfalls in der Verantwortung, Gespräche mit den Bewerber/-innen zu führen, vor allem wenn sie bisher noch kein Mitglied bei der ISV waren und dem Verein daher vollkommen unbekannt sind.

Vorgesehene **Gesprächsinhalte:**

- Prüfung von Qualifikationen und Lebenslauf
- Eruiere von Motivation, Eignung und Erfahrung (siehe 4.3.2 Erweitertes Führungszeugnis)

- Herausgabe von Informationen zu den Standards der Gewaltprävention bei der ISV (siehe 4.3.1 Ehrenkodex)
- Erläuterung der Sensibilität für die Problematik jeglicher Form von Gewalt im Verein
- Einarbeitung durch den Koordinator der potenziellen Mannschaft in der Abteilung

4.4 Fortbildung und Kooperation mit Fachberatungsstellen

Die ISV sieht vor, in jeder Abteilung qualifizierte Ansprechpartner*innen für die Prävention vor sexualisierter Gewalt vorweisen zu können, die sich miteinander austauschen.

Ein weiteres Ziel sind regelmäßige Fortbildungen zu diesem Thema. Die Fortbildungen zum Kinderschutz im Sportverein können vor Ort durch die Beauftragte für die Prävention vor sexualisierter Gewalt oder durch Fachreferent*innen (z.B. des Kinderschutzbundes Rheine oder Landessportbundes NRW) durchgeführt werden.

4.5 Partizipation

Kinder und Jugendliche sollen in Entscheidungen auf Augenhöhe einbezogen werden, die sie betreffen. Dadurch wird die Position der Kinder und Jugendlichen im Verein gestärkt. Unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, sowie deren Erziehungsberechtigten werden Verhaltensregeln abgestimmt. Dazu werden die Jugendversammlungen genutzt, sowie anonyme (digitale) Melde-Möglichkeiten etabliert.

4.6 Präventionsangebote

Um die anvertrauten Kinder und Jugendlichen präventiv vor Gewalt zu schützen, bietet die ISV präventive Angebote an.

Beispiele:

Trainings sozialer Kompetenzen z.B. zur Gewaltprävention in (Grund)Schulen

Präventions-Angebote z.B. von Kreissportbund & Kinderschutzbund

Sensibilisierung und Besprechungsrunden für Fallbeispiele

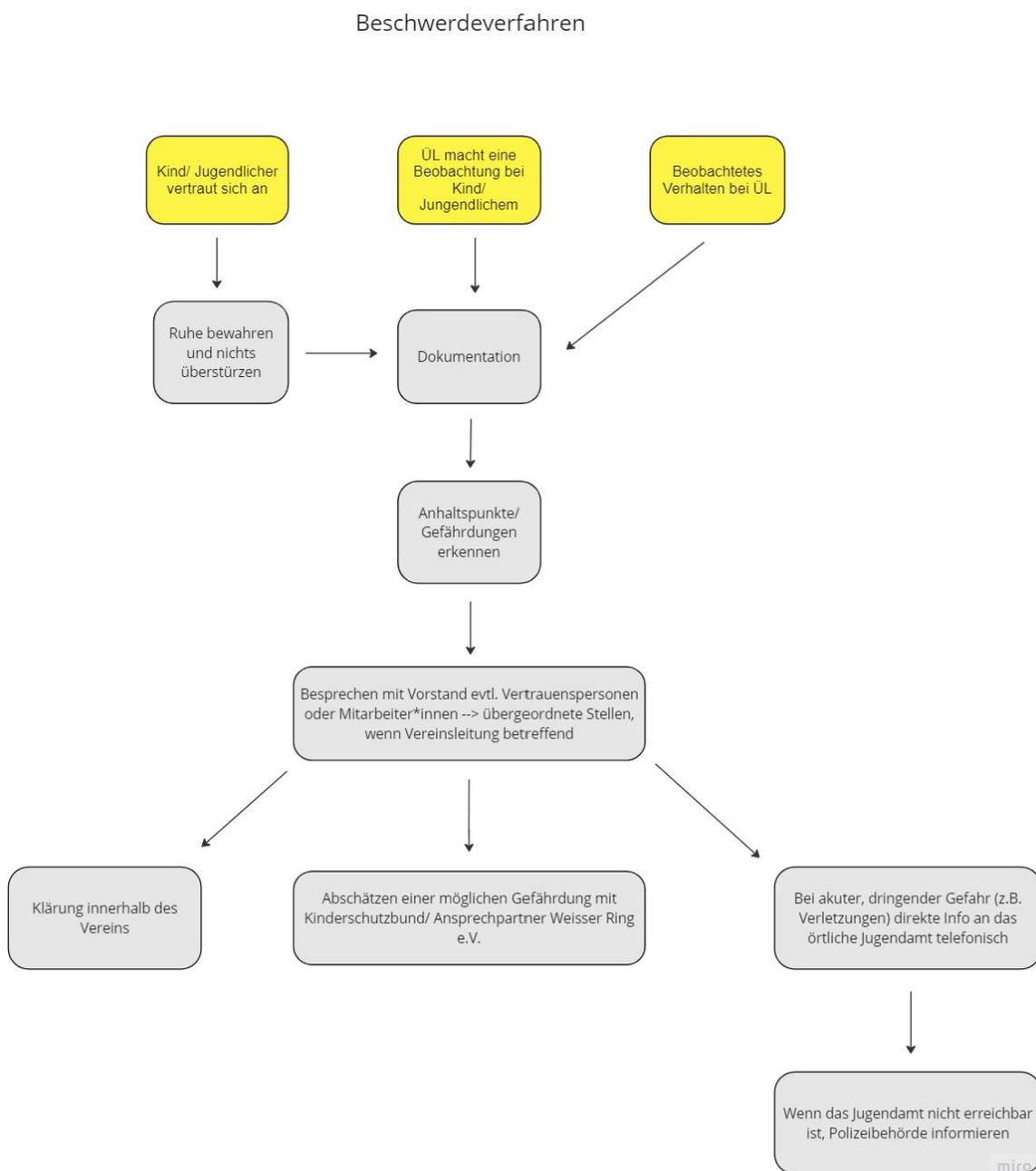
4.7 Informationen an die Hand geben

Um allen Menschen (unabhängig ihres Hintergrunds, Alter, Digitale Affinität etc.) den Umgang mit diesen mitunter sehr heiklen Themen zu erleichtern, ist es die Aufgabe der ISV

die Informationen so einfach und direkt wie möglich zugänglich zu machen. Dazu sind digitale (auf der Homepage und in Social Media) als auch analoge Möglichkeiten (Ordner, Aushänge) zu nutzen.

4.7.1 Ablaufplan für Beschwerdeverfahren

Unabhängig davon, wie eine Beschwerde den ISVer (im Schaubild Übungsleiter = ÜL genannt) erreicht, ist folgender Ablauf für eine Beschwerde vorgesehen:



4.7.2 Notfallplan

Emotionen wie Angst, Hilflosigkeit, Wut oder auch Ohnmacht können bei einer Konfrontation mit Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen ausgelöst werden. Die Trainer/-innen und Betreuer/-innen sollten durch den Verein über die Garantspflicht in Kenntnis gesetzt werden, die die Verantwortlichen dazu verpflichtet bei einem Verdachtsfall handeln zu müssen. Es besteht keine Anzeigepflicht den Strafverfolgungsbehörden gegenüber, es besteht jedoch Handlungspflicht. Besonders wichtig ist es, bei einem Verdachtsfall konkrete Schritte im Vorfeld abgestimmt zu haben, an denen man sich orientieren kann. Durch eine sachlich-kompetente und durchdachte Herangehensweise werden die Opfer bestmöglich geschützt.

Wenn man einen Verdacht hat, sollte man sich nicht dazu hinreißen lassen, den Fall aufdecken zu wollen. Ermittlungs- und Aufklärungsarbeit ist Sache der Polizei und der Staatsanwaltschaft. Deswegen sollte man auf ein „Verhör“ der Person verzichten und ebenso die/den „Täter/-in“ nicht zur Rede stellen. Außerdem sind Verdachtsfälle nicht an mehr Menschen als nötig weiterzugeben, vor allem nicht über die Abteilung oder Gruppe hinaus. Dies schafft nur Unsicherheit und fördert Gerüchte. Jede Maßnahme sollte mit der betroffenen Person abgesprochen werden.

Zur sicheren Bearbeitung dient ein Ablaufplan zur Gefährdungseinschätzung, der den hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen an die Hand gegeben wird:

[Ablaufschema zur Gefährdungseinschätzung](#)

1. Dokumentation der Feststellungen

Zeitpunkt, Art der Feststellungen bzw. wörtlicher Inhalt der Information

(ohne Interpretation und Nachfrage)

2. Zuhören und Glauben schenken

3. Vertrauen

Zusage geben, dass alle weiteren Schritte nur in Absprache erfolgen (z.B. Information an die Eltern), nicht „über den Kopf“ der Kinder und Jugendlichen entscheiden, die Kinder und Jugendlichen in alle Handlungsschritte einbinden

4. Eigene Gefühlslage prüfen

Ggf. Entlastung bei den Präventionsbeauftragten des Vereins oder der Fachdienststelle

5. Erstunterstützung

Kontakt zur Ansprechpartnerin im Verein und Fachberatungsstellen vor Ort aufnehmen

6. Dringlichkeit reflektieren und Vorgehen planen

Unter Einbeziehung der Ansprechpartner:in mit Hilfe des Ampel-Bogens (noch zu hinterlegen) und transparenter Berücksichtigung der Betroffenen

Information an die Erziehungsberechtigten (wenn sie in den Vorfall nicht involviert sind)

7. Information an den Vorstand

8. Kontaktaufnahme Rechtsbeistand und Ermittlungsbehörden

Unter Einbeziehung des Rechtsbeistandes, in Absprache mit der Fachdienststelle und ggf. der Erziehungsberechtigten muss entschieden werden, ob die Polizei oder Staatsanwaltschaft eingeschaltet werden müssen (die Strafanzeige kann aufgrund des Strafverfolgungszwangs im Nachhinein nicht mehr zurückgenommen werden)

Absprache Informationen Eltern-Nebenklägervertreter (Info beim Weißen Ring)

9. Vereinsmitglieder informieren abwägen

Anonymität und auf das laufende Verfahren hinweisen

10. Öffentlichkeit informieren abwägen

Intervention und Prävention ansprechen, um Vertrauen in die Jugendarbeit nicht zu verlieren (Anonymität und Persönlichkeitsrechte beachten)

Pressearbeit sollte nur durch den Vorstand betrieben werden

4.7.3 Beratungsstellen

Deutscher Kinderschutzbund Rheine e.V.

An der Stadtmauer 9, 48431 Rheine

Telefon: 05971-914390

E-Mail: info@ksb-rheine.de

Weisser Ring e.V. (Opferbetreuung und Opferhilfe)

Telefon: 116006

Weisser Ring / Außenstelle Steinfurt:

Telefon: 05971-807468

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch (kostenfrei und anonym)

Telefon: 0800-2255530 (Mo, Mi, & Fr 9-14 Uhr, Die & Do 15-20 Uhr)

E-Mail: beratung@hilfetelefon-missbrauch.de

berta - Beratung und telefonische Anlaufstelle

für Betroffene organisierter sexueller und ritueller Gewalt, Angehörige, Helfende und

Fachkräfte Telefon: 0800-3050750 (Die 16-20 Uhr, Fr 9-13 Uhr)

Jugendamt Ibbenbüren

Fachdienst Kinder, Jugend und Familie (Jugendschutz)

Telefon: 05451-931734

E-Mail: Jugendarbeit@ibbenbueren.de

Kreispolizeibehörde Steinfurt

Opferschutzbeauftragter im Kriminalkommissariat Prävention / Opferschutz

Telefon:05971-9385910

Nummer gegen Kummer e.V. (Kooperation mit dem Dt. Kinderschutzbund)

Kostenlose und anonyme Beratung des Kinder- und Jugendtelefons

Telefon: 0800-1110333 (Mo-Fr von 15 - 17 Uhr)

N.I.N.A

Nationale Infoline Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen
(auf Wunsch auch anonym)

Telefon: 01805-1234565 (Mo 9-13 Uhr und Do 13-17 Uhr)

E-Mail: mail@nina-info.de

Anlage

Erarbeitet auf Grundlage von:

<https://www.lsb.nrw/unsere-themen/gegen-sexualisierte-gewalt-im-sport/hilfe-bei-sexualisierter-und-interpersonaler-gewalt>

Übersicht über potenzielle Bestandteile eines Schutzkonzepts:

https://ibbenburenersp-my.sharepoint.com/:b:/g/personal/till_wienke_ibb-sv_net/EX_cbl30fmtOinTYknJvTUABHH6_lbdaEFXKYI8BxVJeng?e=vH76M2

